

Reitwege im Rhein-Erft-Kreis

- Königsdorfer Wald -
- Glessener Höhe -

Informationen für Reiter

Reitwege

Das Reiten in der freien Landschaft und im Walde ist in Nordrhein-Westfalen durch § 58 Landesnaturschutzgesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft geregelt.



Das Reiten im Walde ist nur auf gekennzeichneten Reitwegen gestattet. Die Wege, auf denen geritten werden darf, sind durch ein blaues Schild mit einem weißen Reitersinnbild gekennzeichnet. Entsprechend der Straßenverkehrsordnung gilt hier ein Verbot für alle anderen Verkehrsteilnehmer u.a. auch Fußgänger. Anstelle eines Schildes kann das Reitersinnbild auch auf Bäume



Wanderwege dürfen nur durch Reiter mitbenutzt werden, wenn sie durch ein Schild mit weißem Hufeisen besonders gekennzeichnet sind. Dieses Symbol kann auch auf Bäumen oder anderen Untergründen aufgesprüht sein.



In der freien Landschaft ist das Reiten auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie auch auf privaten Straßen und Wegen gestattet. In besonderen Ausnahmefällen ist auf Wegen und Plätzen, die mit einem rot umrandeten Reitverbotsschild mit schwarzem Reitersinnbild gekennzeichnet sind, das Reiten nicht erlaubt.

Kennzeichnung der Reitpferde



Wer in der freien Landschaft oder im Walde auf Straßen oder Wegen reitet, muss an seinem Pferd beidseitig ein Reitkennzeichen des Kreises mit je einer Jahresreitplakette gut sichtbar am Zaumzeug anbringen.

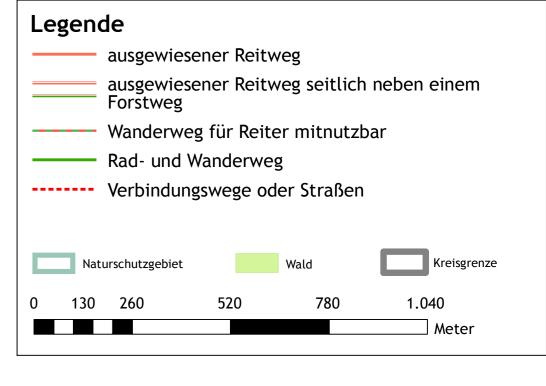


Das Kennzeichen besteht aus zwei gelben Tafeln mit je einer Jahresreitplakette. Diese Reitplakette wird in einer jährlich wechselnden Farbe ausgegeben und gilt nur für das aufgedruckte

Kennzeichen und Plaketten werden von der Kreisverwaltung ausgegeben

Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne ein gut sichtbares, beidseitig am Pferd angebrachtes Kennzeichen oder ohne gültige Reitplakette in der freien Landschaft oder im Wald reitet; wer in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb von Straßen oder Wegen reitet; wer im Wald außerhalb von nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen reitet; handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landschaftsgesetz können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €





Reitwege im Rhein-Erft-Kreis

Königsdorfer Wald & Glessener Höhe

Stand: 11/2021 Maßstab: 1:10.000 Inhalt: J. Flügge Grafik: M. Aleth

Weitere Informationen: Amt für Kreisentwicklung, Ökologie und Klimafolgenanpassung

Kreishaus Bergheim
Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim 61@rhein-erft-kreis.de, www.rhein-erft-kreis.de

